

**Anschluss an das elektrische Verteilnetz des EW Romanshorn,
Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Genossenschaft EW Romanshorn**

Ausgabe Februar 2014

Inhalt

| | | |
|--|--|----|
| Teil 1 — Allgemeine Bestimmungen der AGB | | |
| Art. 1. | Gültigkeit und Geltungsbereich | 2 |
| Art. 2. | Begriffsbestimmungen dieser AGB | 2 |
| Art. 3. | Entstehung des Rechtsverhältnisses | 3 |
| Art. 4. | Beendigung des Rechtsverhältnisses | 3 |
| Art. 5. | Datenaustausch | 3 |
| Teil 2 — Netzanschluss und Netznutzung | | |
| Art. 6. | Bewilligungen und Zulassungsanforderungen | 4 |
| Art. 7. | Anschluss an die Verteilanlagen | 5 |
| Art. 8. | Schutz von Personen und Werkanlagen | 6 |
| Art. 9. | Niederspannungsinstallationen (NIV) | 6 |
| Art. 10. | Messeinrichtungen | 7 |
| Art. 11. | Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung | 8 |
| Art. 12. | Feststellung der Netznutzung | 8 |
| Teil 3 — Energielieferung | | |
| Art. 13. | Umfang der Energielieferung | 8 |
| Art. 14. | Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen | 9 |
| Art. 15. | Haftung | 10 |
| Art. 16. | Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhaltens | 10 |
| Teil 4 — Preise und Rechnungsstellung | | |
| Art. 17. | Preise | 10 |
| Art. 18. | Rechnungsstellung und Zahlung | 10 |
| Teil 5 — Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Netz des EWR | | |
| Art. 19. | Elektrische Erzeugungsanlagen | 11 |
| Teil 6 — Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung | | |
| Art. 20. | Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Raumes (Strassenbeleuchtung) | 11 |
| Teil 7 — Abgaben | | |
| Art. 21. | Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren | 12 |
| Teil 8 — Schlussbestimmungen | | |
| Art. 22. | Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 12 |
| Art. 23. | Beschlussfassung und Orientierung | 12 |

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaft EW Romanshorn

Teil 1 — Allgemeine Bestimmungen der AGB

Art. 1. Gültigkeit und Geltungsbereich

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Anschluss von Kundenanlagen an das Versorgungsnetz, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Genossenschaft EW Romanshorn, nachstehend EWR genannt, an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen (NIV), welche direkt an das Verteilnetz des EWR angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Die AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und technischen Bedingungen die Grundlage des dem Privatrecht unterstehenden Rechtsverhältnisses zwischen dem EWR und seinen Kunden.
- 2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (z.B. Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. Alsdann gelten die vorliegenden AGB und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes durch das EWR festgesetzt oder schriftlich durch Vertrag vereinbart worden ist.
- 3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushängung dieser AGB sowie der ihn betreffenden Preisstrukturen und Konditionen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website des EWR (www.ewromanshorn.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 4 Die AGB bilden die Basis für jede Vereinbarung über den Anschluss von neuen Kunden oder Anschlussänderungen von bestehenden Versorgungsanlagen.
- 5 Die AGB sind integrierender Bestandteil jedes Anschluss-, Netznutzungs- oder Energiebezugsvertrages mit dem EWR.

- 6 Besteht kein explizit ausgefertigter Energielieferungsvertrag, so handelt es sich um einen «de facto-Vertrag» zwischen dem EWR und dem Kunden, der mit dem Bezug von elektrischer Energie und der Netznutzung akzeptiert ist und einschliesslich der AGB Gültigkeit erlangt.
 - 7 Abweichungen von den AGB bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit dem EWR.
 - 8 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
-

Art. 2. Begriffsbestimmungen dieser AGB

- 1 Als Kunden gelten:
 - a. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
 - b. Bei Energielieferungen: Die Eigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft; bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblich genutzten Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen (NIV), deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen des EWR erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt.
- 2 Als Eigentümer im Sinne dieser AGB gelten die natürlichen und juristischen Personen sowie Rechtsgemeinschaften, die im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen sind, und (wenn ein Baurecht besteht) die Baurechtsberechtigten.
- 3 In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EWR das Zählerabonnement auf den Eigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden, und der Eigentümer gilt als Kunde.

Art. 3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz des EWR.
 - 2 Der Kundenanschluss ist Teil des Verteilnetzes des EWR und ermöglicht dem Kunden den diskriminierungsfreien Netzzugang.
 - 3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Erschliessungsbeträge, Anschlussgebühren, Netzanschlusskosten und dergleichen.
 - 4 Die Lieferung elektrischer Energie ist gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) rechtlich unabhängig von der Netznutzung.
 - 5 Ohne besondere Bewilligung des EWR darf der Kunde keine vom EWR bezogene Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen und Kleingewerbe. Dabei dürfen auf den Preisen des EWR keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.
 - 6 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
 - 7 Das EWR kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- b. Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus Wohnungen und gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c. Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit Angabe des Namens des Neumieters;
 - d. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- 4 Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung von Art. 4, Abs. 3 dem EWR entstehen, haftet der Eigentümer bzw. bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümerschaft.
 - 5 Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses (Schlusszählerablesung) oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
 - 6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie einer späteren Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

Art. 4. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1 Das den Energiebezug betreffende Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EWR bestätigte Abmeldung beendet werden. Der bisherige Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch bis und mit dem wirksamen Beendigungsdatum zu bezahlen sowie allfällige weiteren Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
 - 2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
 - 3 Dem EWR ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich in folgenden Fällen Meldung zu erstatten:
 - a. Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- 1 Das EWR wird die Daten (wie Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, Namen etc.) verarbeiten und nutzen, welche im Zusammenhang mit der diesen AGB unterliegenden Geschäftstätigkeit erhoben und zugänglich gemacht werden. Die Verarbeitung und Nutzung bezwecken insbesondere die Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie die für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.
 - 2 Das EWR und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Art. 5. Datenaustausch

- 3 Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtllicher Bestimmungen durch das EWR für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).
- 4 Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.
- 5 Das EWR und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

Teil 2 — Netzanschluss und Netznutzung

Art. 6. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 1 Einer Bewilligung des EWR bedürfen:
 - a. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netz-Anschlusses;
 - c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen aller Art (z.B. Überspannungen) verursachen können, sowie elektrische Raumheizungen und Wärmepumpen;
 - d. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz des EWR. Dabei ist der Verhinderung von Rückspannungen nach Lieferunterbrechungen in das Netz des EWR besondere Beachtung zu schenken;
 - e. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- 2 Das Gesuch ist auf dem vom EWR zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

- 3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparate-lieferant hat sich rechtzeitig beim EWR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
 - 4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstal-lationsverordnung (NIV) sowie in den Werkvor-schriften und Anschlussbedingungen des EWR geregelt.
 - 5 Das Verteilnetz und die zugehörigen technischen Anlagen sind grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EWR reserviert. Aus-nahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung des EWR und sind entschädigungspflichtig.
 - 6 Installationen und elektrische Verbraucher wer-den nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a. den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und Ausführungs-bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EWR entsprechen;
 - b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtun-gen benachbarter Kunden sowie Fernwirk- und Datenübermittlungsanlagen des EWR nicht störend beeinflussen; im Schadensfall haftet der Verursacher;
 - c. von Firmen oder Personen ausgeführt wer-den, welche im Besitz einer Installations-bewilligung des eidgenössischen Stark-strominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
 - 7 Das EWR kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen fest-legen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ (ϕ) nicht eingehalten wird;
 - c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwir-kungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWR oder dessen Kunden stören; für derart dem EWR oder Dritten zugefügte Schäden haftet der Verursacher;
 - d. zur rationellen Energienutzung;
 - e. für die Rückspeisung durch Energieerzeu-gungsanlagen (EEA) ins Netz des EWR.
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anla-gen angeordnet werden.

Art. 7. Anschluss an die Verteilanlagen

- 1 Bei Bauvorhaben auf bisher unbebauten Grundstücken kann das EWR vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Das EWR ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.
- 2 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Energie-Abgabestelle (Sicherheit, Überstromunterbrecher) erfolgt durch das EWR oder dessen Beauftragte. Die Bestellung des Anschlusses hat durch den Eigentümer schriftlich mit Hilfe des entsprechenden EWR-Formulars zu erfolgen.
- 3 Das EWR bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hausanschlusskastens und der Mess-, Signal- und Datenübertragungsgeräte. Soweit technisch möglich, nimmt das EWR auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Insbesondere legt das EWR die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 4 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten:
 - a. bei unterirdischer Zuleitung die Abgangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers für das Kabel, die Parzellengrenze für die Rohranlage inkl. Wanddurchführung (die Wanddurchführung und die Rohranlage stehen im Eigentum des Eigentümers, soweit Letztere auf dessen Parzelle verläuft; das Kabel steht im Eigentum des EWR);
 - b. bei oberirdischer Zuleitung (Freileitung) die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
 - c. Die Grenzstelle ist massgebend für die rechtliche Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 5 Das EWR bestimmt Art und Zeitpunkt des Unterhalts an den Anlagen des Verteilnetzes. Die Eigentümer übernehmen die Kosten des Unterhalts an den in ihrem Eigentum stehenden Anlageteilen gemäss Art. 7, Abs. 4 inklusive die Instandstellungskosten z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen etc. Der Unterhalt an der Kabelanlage bis zur Grenzstelle gemäss Art. 7, Abs. 4 ist Sache des EWR und geht zu dessen Lasten.
- 6 Die Kosten von Reparaturen an den Kabelanlagen infolge einer Beschädigung durch Baumassnahmen oder durch Baumwurzeln etc. trägt der Verursacher bzw. der Auftraggeber bzw. der Eigentümer.
- 7 Der Hausanschlusskasten wird vom EWR plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es dem Elektroinstallateur, der über eine Installationsbewilligung verfügt, gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.
- 8 Das EWR erstellt für eine Liegenschaft und für einen zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Kunden.
- 9 Das EWR ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 10 Das EWR ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf seine Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11 Die Eigentümer erteilen oder verschaffen dem EWR kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 12 Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902.
- 13 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EWR bestimmten Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zulasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.
- 14 Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, die Grabarbeiten und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EWR auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zulasten des Kunden.
- 15 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

- 16 Verursacht der Kunde bzw. der Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich zu seinen Lasten.
- 17 Wünscht der Kunde bzw. Eigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn das EWR auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Eigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.
- 18 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Eigentümer verpflichtet, dem EWR in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 19 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.

Art. 8. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EWR die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 2 Das EWR ist berechtigt, Bäume, welche die Leitungen gefährden, nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden.
- 3 Wenn der Kunde bzw. Eigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies dem EWR rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWR legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 4 Beabsichtigt der Kunde bzw. Eigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen

zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWR zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 9. Niederspannungsinstallationen (NIV)

- 1 Niederspannungsinstallationen (NIV) sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Die Bewilligungsmodalitäten für die Durchführung von Installationsarbeiten sind in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) geregelt.
- 2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EWR zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 3 Elektrische Niederspannungsanlagen müssen ein erstes Mal nach deren Erstellung und später in regelmässigen Abständen gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) kontrolliert werden. Verantwortlich für die Kontrolle und deren Nachweis ist der Eigentümer der Installation.
- 4 Das EWR fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen (NIV) periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EWR hat als Netzbetreiberin gemäss Niederspannungsinstallationen (NIV) die Pflicht, aufgrund der eingereichten Sicherheitsnachweise Stichprobenkontrollen durchzuführen und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 5 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

- 6 Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.
- 7 Der Kunde ermöglicht den vom EWR beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

Art. 10. Messeinrichtungen

- 1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden ausschliesslich vom EWR geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen sowie Hilfsgeräte und Datenübermittlungseinrichtungen bleiben im Eigentum des EWR und werden auf dessen Kosten instand gehalten und gemäss gesetzlichen Vorgaben geeicht. Der Eigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWR. Überdies stellt er dem EWR den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 2 Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen. Die Einzelheiten der Messung und der Festlegung der Mess- und Steuerapparate werden vom EWR nach Massgabe der Anforderungen der ordnungsgemässen Energielieferung und der technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemessung mittels Fernmessgeräten, so ist es dem EWR gestattet, den Anschluss an das Telefonnetz oder andere Übertragungsmittel auf eigene Kosten zu bewerkstelligen. Das EWR ist befugt, auch tonfrequente oder andere Tarifsteuergeräte einzurichten.
- 3 Der Kunde hat den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernmessung abgelesen werden. Das manuelle Ablesen der Messapparate erfolgt durch Mitarbeiter des EWR oder durch Beauftragte des EWR. Diese können sich auf Verlangen des Kunden ausweisen.
- 4 Die Eigentümer haben ihren Mietern den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren, damit diese die Möglichkeit haben, ihren Energieverbrauch zu kontrollieren, oder im Falle von installierten Münz- oder anderen Prepaymentzählern diese jederzeit nachladen können.
- 5 Das EWR erstellt keine Unterzähler. Pro Zähler besteht nur eine Vertragsbeziehung. Erachtet es der Eigentümer bzw. der Kunde für notwendig, den Verbrauch, z.B. für den Allgemeingebrauch, für Waschmaschinen etc., auf die einzelnen Nutzer aufzuteilen, so hat er dies in eigener Verantwortung mit den Nutzern zu regeln. Allfällige hierzu installierte Unterzähler sind durch das EWR zu bewilligen und müssen als solche gekennzeichnet werden. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind fristgemäss nachreichen zu lassen. Im Weiteren ist Art. 13, Abs. 10 zu beachten.
- 6 Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Schaltapparate dem EWR unverzüglich zu melden.
- 7 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWR die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 8 Ergeben die Messapparate offensichtlich unrichtige Angaben, so wird der Energiebezug vom EWR für die Dauer der Unregelmässigkeit nach Schätzung aufgrund der Messergebnisse der dem Fehlgang vorausgegangenen und der ihm nachfolgenden Ableseperiode festgelegt, sofern nicht Kontroll- und Ersatzinstrumente benützt werden können.
- 9 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWR beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWR plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer

Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber dem EWR für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 2 Die jeweils gültigen Preisansätze sowie sonstigen Konditionen der Netznutzung sind dem für den Kunden gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 3 Die Netznutzungskosten werden unabhängig davon in Rechnung gestellt, ob der Kunde seine elektrische Energie vom EWR oder von einem anderen Lieferanten bezieht.

Art. 11. Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung

- 1 Für die Feststellung des Energieverbrauches und der Netznutzung sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch das EWR entweder direkt vor Ort oder über eine Fernzähl- und Messeinrichtung.
- 2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWR die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 12. Feststellung der Netznutzung

- 1 Grundlagen der Rechnungsstellung der Netznutzungskosten bilden der Netzanschluss, die viertelstündig registrierende Leistungsmessung sowie der Energieverbrauch innerhalb der definierten Preis-Zeitzone. Für Kunden im Haushaltssegment entfällt die Leistungsmessung zugunsten einer monatlichen Grundpauschale.

Teil 3 — Energielieferung

Art. 13. Umfang der Energielieferung

- 1 Das EWR liefert dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diese AGB und das jeweils gültige Preisblatt im Rahmen der dem EWR zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 3 Die Energielieferung für Anlagen und Verbraucher, welche an das Verteilnetz des EWR angeschlossen sind, erfolgt in der Regel ununterbrochen und innerhalb der in der Schweiz üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ sowie nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge. Vorbehalten bleiben behördliche Einschränkungen.
- 4 Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte bzw. die Nutzungsbefugnisse, alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die gelieferte Energie vom EWR auf den Kunden über.
- 5 Bei durch das EWR nicht verschuldeter Unmöglichkeit der Lieferung oder Nichtabnahme der am Anschluss durch das EWR vorgehaltenen Liefermöglichkeit haftet das EWR weder für direkte noch für indirekte Schäden.
- 6 Mit dem effektiven Bezug von elektrischer Energie aus dem Netz des EWR – ob mit oder ohne schriftlichen Vertrag – entsteht ein Bezugs- und Lieferverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung.
- 7 Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist das EWR berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen. Dies gilt auch für

- besondere technische Gegebenheiten oder durch menschliche Verhaltensweisen verursachte Situationen, von denen eine erhebliche Gefährdung für Mensch oder Sache ausgeht.
- 8 Das EWR kann den Anschluss von Anlagen und Geräten an das Netz des EWR verbieten, die den gesetzlichen Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen.
 - 9 Für gewerbliche oder industrielle Energiebezüger legt das EWR den Leistungsfaktor $\cos \phi$ (ϕ) fest. Kann dieser nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert. Unterlässt er das, bezahlt er die entsprechende Blindleistung resp. Blindenergie. Das EWR ist befugt, in solchen Fällen geeignete Messeinrichtungen zu installieren.
 - 10 Ohne besondere Bewilligung des EWR ist der Energiebezüger nicht berechtigt, von dem EWR gelieferte Energie an Dritte abzugeben; ausgenommen sind Untermieter in Räumen des direkten Energiebezügers. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Direktbezüger bei der Energieweitergabe keinen Gewinn erzielen. Untermieter – auch mit Unterzähler zur Energiemessung – sind nicht Energiebezüger des EWR im Sinne der AGB.

Art. 14. Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 1 Das EWR liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmbestimmungen.
 - 2 Das EWR hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes und die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a. höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Terrorismus;
 - b. ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie schwerwiegenden Produktions- und Liefereinbusen der Vorlieferanten;
 - c. Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - d. betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung durch Vorlieferanten;
 - e. Nichtgewährleistung der Versorgungssicherheit;
 - f. Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g. behördlich angeordneten Massnahmen;
- Das EWR wird dabei soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 3 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EWR berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen, wenn:
 - a. Verstoss gegen die vorliegenden AGB vorliegt, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b. der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - c. der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - d. den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
 - 4 Das EWR ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Eigentümers.
 - 5 Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.
 - 6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWR einzuhalten.

- 7 Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm entsteht aus:
 - a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen und Einschränkungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.
 - e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWR oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 15. Haftung

- 1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 2 Insbesondere hat der Endverbraucher keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.
- 4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EWR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 — Preise und Rechnungsstellung

Art. 17. Preise

Die jeweils gültigen Preise sowie sämtliche Konditionen werden durch den Verwaltungsrat des EWR festgesetzt und in Preisblättern publiziert.

Art. 16. Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhaltens

- 1 Das EWR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung oder schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b. rechtswidrig Energie bezieht;
 - c. den Beauftragten des EWR den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d. seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug oder die Netznutzung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;

Art. 18. Rechnungsstellung und Zahlung

- 1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWR festgelegten Zeitabständen. Das EWR kann zwischen den Zählerablesungen Teil- bzw. Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- 2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWR vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- oder andere Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden vom EWR so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der zur Tilgung bestehender Forderungen aus

Energielieferungen des EWR übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.

- 3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des EWR zulässig.
- 4 Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen werden die Kunden gemahnt unter Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen, mit deren unbenutztem Ablauf sie sich im Verzug befinden und ihnen die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porti, Kosten des Inkassos, sowie Ein- und Ausschaltungen) zuzüglich 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 5 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Für die erste Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 exkl. MwSt. Inkasso- und Betriebskosten gehen zulasten des Kunden.
- 6 Erbringt der Kunde trotz zweiter Mahnung die ausstehende Zahlung nicht und muss die Energiezufuhr in der Folge unterbrochen werden, werden die Kosten für die Unterbrechung und die Wiedereinschaltung dem Kunden in Rechnung gestellt. Nicht bezahlte Mahngebühren werden auf die nächste Rechnung vorgetragen.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtet werden.
- 8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teil- bzw. Akontozahlungen zu verweigern.
- 9 In Konkursfällen bzw. Zwangsverwertung von Liegenschaften setzt die Weiterbelieferung voraus, dass die Konkursmasse der Erwerber oder Mieter der Liegenschaft für den laufenden Energieverbrauch Sicherheit leistet.

Teil 5 — Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Netz des EWR

Art. 19. Elektrische Erzeugungsanlagen

- 1 Mit dem Netz des EWR verbundene Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoraggregate, Biogasanlagen etc.) sind aus Sicherheitsgründen (Rückspannung bei Netzausschaltungen) bewilligungspflichtig. Sie sind mit einem automatischen Rückspannungsmelder und einem Trennschalter auszurüsten, der bei fehlender Netzspannung die Erzeugungsanlage sofort vom Netz trennt und erst wieder zuschaltet, wenn die Netzspannung wieder ordnungsgemäss ansteht. Für Schäden aller Art, die dem EWR aus fehlender Netzspannung entstehen, haftet uneingeschränkt der Eigentümer bzw. der Betreiber der rückliefernden Anlage.
- 2 Kommerzielle Lieferungen in das Netz des EWR setzen eine spezielle Vereinbarung mit dem EWR voraus, in der die Anschluss- und Liefermodalitäten, die Messeinrichtung, die Datenübertragung und alle weiteren notwendigen Konditionen festgelegt sind.
- 3 Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keinerlei Netzurückwirkungen auf das Netz des EWR verursachen und insbesondere nicht Dritte, die am Netz des EWR angeschlossen sind, beeinträchtigen. Das EWR hat das Recht, das Netz störend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

Teil 6 — Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

Art. 20. Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Raumes (Strassenbeleuchtung)

- 1 Das EWR erstellt und/oder betreibt die Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Raumes nach Massgabe der Verträge zwischen dem EWR und der betreffenden Gemeinde.
- 2 Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Sie dürfen in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderungen beeinträchtigt werden.

- 3 Wird die Wirkung der Beleuchtung durch Bäume, Sträucher oder andere Bepflanzungen wesentlich behindert, ist das EWR nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, diese zu entfernen oder zurückschneiden zu lassen.

Teil 7 — Abgaben

Art. 21. Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren

- 1 Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren werden nach Massgabe des einschlägigen Reglements der Gemeinde am Standort, wo die Liegenschaft ans Netz angeschlossen ist, erhoben.
- 2 Aufgrund der Zahlung solcher Beiträge und Gebühren erwachsen dem Eigentümer keinerlei Rechte an den dadurch finanzierten Anlagen.

Teil 8 — Schlussbestimmungen

Art. 22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1 Diese AGB unterstehen dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Romanshorn.

Art. 23. Beschlussfassung und Orientierung

- 1 Die vorliegenden AGB hat der Verwaltungsrat der Genossenschaft EW Romanshorn anlässlich seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 beschlossen. Sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen das Reglement für die Abgabe von elektrischer Energie vom 24. Februar 1987.
- 2 Sämtliche Kunden werden Anfang 2014 mit einem Exemplar der AGB bedient.

Genossenschaft EW Romanshorn



Dr. F. Rügge
Präsident



J. Küng
Vize-Präsident

